

Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
(SIA)
Selnaustrasse 16
Postfach
8027 Zürich

Zürich, 21. Januar 2026

Mehr Rücksicht bei Bau- und Sanierungsprojekten auf Gebäudebrüter und Fledermäuse – rechtliche Vorgaben und Empfehlungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine auf das Tierschutzrecht spezialisierte Fachorganisation mit Sitz in Zürich. Ziel unserer Bemühungen ist die rechtliche Besserstellung der Tiere sowie die nachhaltige Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung. Zu unserer Tierschutzaktivität gehört auch die Sensibilisierung in Bezug auf Auswirkungen von Bau- und Sanierungsprojekten auf die Tierwelt.

In vielen Gebäuden entstehen unbemerkt lebenswichtige Quartiere für einheimische Tierarten wie Mauer- und Alpensegler, Mehlschwalben, Hausrotschwänze oder verschiedene Fledermausarten, darunter das Grosse Mausohr. Solche Rückzugsorte befinden sich häufig in Hohlräumen unter Dächern, in Rollladenkästen, Fassadenöffnungen, Mauervorsprüngen oder Kaminen. Viele dieser Tierarten kehren jahrelang an dieselben Standorte zurück, um dort zu brüten oder Wochenstuben zu beziehen. Werden diese Strukturen im Rahmen von unsachgemässen Sanierungen, Umbauten oder Abrissen zerstört oder unzugänglich gemacht, hat das oft gravierende Folgen für ganze Kolonien. Werden beispielsweise durch Bauarbeiten Einflugöffnungen verschlossen, führt dies nicht selten zum Verhungern von Jungtieren und zur dauerhaften Vertreibung ausgewachsener Tiere.

Für die Planung und Durchführung von Bau- und Sanierungsprojekten ist es wichtig, die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen zu berücksichtigen. So macht sich gemäss Jagdgesetz ausdrücklich strafbar, wer das Brutgeschäft von Vögeln stört. Darüber hinaus verbietet die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung das Töten, Verletzen oder Fangen von geschützten Tierarten, wozu sowohl Vögel als auch alle 30 in der Schweiz vorkommenden Fledermausarten gehören. Ebenso untersagt ist das Beschädigen, Zerstören oder Entfernen ihrer Eier, Nester und Brutstätten – zu denken ist etwa an Schwalbennester oder Fledermaus-Wochenstuben. Weiter sieht das Schweizer Tierschutzrecht vor, dass niemand einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder seine Würde in anderer Weise missachten darf.

Die gesetzlichen Vorgaben gelten für sämtliche bei Bau- und Sanierungsvorhaben involvierten Akteure, das heisst sowohl für die Eigentümer und die Bauherrschaft als auch für das Baufachpersonal. Die

entsprechende Kontrollpflicht obliegt den kommunalen oder kantonalen Aufsichts- und Bewilligungsbehörden. Dies erfordert eine vorausschauende Planung und allenfalls den Beizug von Fachpersonen, um potenzielle Quartiere der gebäudebewohnenden Tierarten ausfindig zu machen. Bauarbeiten dürfen nicht während der Anwesenheit der Tiere stattfinden, insbesondere nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten. Wenn Arbeiten in diesen Zeiträumen unvermeidlich sind, müssen Einflugöffnungen bereits im Vorfeld verschlossen und gleichzeitig Ersatzquartiere geschaffen werden.

Einfache und kostengünstige Erhaltungsmassnahmen sind oft möglich, wenn sie vorausschauend geplant werden. Es gibt verschiedene Massnahmen, um Standorte zu erhalten. Sie variieren je nach Gebäude und betroffener Art. Nisthilfen wie Schwalbenbretter, Fledermaus- oder Mauerseglerkästen können in bestehende Strukturen integriert oder aussen angebracht werden – idealerweise kombiniert mit dem Erhalt bestehender Quartiere. Wenn es nicht möglich ist, einen Standort in funktionsfähigem Zustand zu erhalten, müssen frühzeitig geeignete Ausgleichsmassnahmen ergriffen und Ersatzstandorte geschaffen werden, idealerweise mehrere und in unmittelbarer Nähe zum Ursprungsquartier. Bei diesen Massnahmen müssen die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Arten und ihrer Umgebung berücksichtigt werden.

Ein weiteres Tierschutzproblem im Zusammenhang mit menschlichen Bauten ist das Risiko von Vogelkollisionen mit Glasfassaden. Vögel erkennen die transparenten oder spiegelnden Flächen oft nicht als Hindernis, wodurch es zu Zusammenstössen kommen kann, die für die Tiere tödlich enden. Besonders betroffen sind Zugvögel sowie Arten, die in Siedlungsnähe leben. Mit Mustern auf dem Glas oder mit Objekten und Markierungen ausserhalb der Scheiben (z.B. Vogelschutzfolie) liesse sich das Kollisionsrisiko deutlich senken. Die TIR begrüsst die Aufnahme des Vogelschutzes in die SIA-Norm 329 "Vorhangfassaden" und bittet Sie, weitere geeignete Massnahmen in Bezug auf die Problematik mit Vogelkollisionen zu prüfen und gegebenenfalls in Ihre Normen, Richtlinien und Empfehlungen aufzunehmen.

Wir bitten Sie als Berufsverband, Ihre bestehenden Bemühungen fortzusetzen und Ihre Mitglieder sowie Partner weiterhin für diese Problematik zu sensibilisieren und auf die rechtlichen Verpflichtungen aufmerksam zu machen. Die TIR unterstützt Sie dabei gerne, insbesondere bei juristischen Fragen, um eine tierschutzgerechte Planung und Umsetzung von Bauprojekten sicherzustellen.

Für eine kurze Stellungnahme sind wir Ihnen dankbar, gerne stehen wir auch bei Rückfragen zur Verfügung. Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



MLaw Christine Künzli
Mitglied der Geschäftsleitung und Rechtsanwältin, LL.M.



MLaw Deborah Bätcher
Rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin